

Fachverband Metall Sachsen

FVM Sachsen · Scharfenberger Straße 66 · 01139 Dresden
Information 01/ 02 2009

Februar 2009

Scharfenberger Straße 66
01139 Dresden

Tel. 0351 / 8 50 64 80
Fax 0351 / 8 50 64 82

gegründet am
22. September 1990

Volksbank Dresden e.G.
BLZ 850 951 54
Konto 300 318 088

Inhaltsverzeichnis:

1. In eigener Sache
2. Terminvorankündigungen
3. Fragebogen zur Unternehmensfinanzierung und zum Bankenverhalten
4. Merkblatt – KfW-Kredit-Sonderprogramm 2009
5. Kurzarbeit
6. Kein Verfall von Jahresurlaub infolge Krankheit
7. Nutzungsausfallentschädigung 2009 für Pkw, Geländewagen und Transporter
8. Rückzahlungsklauseln
9. Neues Forderungssicherungsgesetz
10. Seminarangebot- Datensicherung und Online-Recht

1. In eigener Sache

Wir geben bekannt, dass das seit 01.01.1997 bestehende Arbeitsverhältnis zwischen dem Fachverband Metall Sachsen und Herrn Jörg Teuchert aus gesundheitlichen Gründen zum 31.01.2009 im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben wurde.

2. Terminvorankündigungen

Mitgliederversammlung

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet vom 08.05. – 09.05.2009 im Hotel „Wilder Mann“ in Annaberg-Buchholz statt.

Voranmeldungen an die betreffenden Teilnehmer wurden bereits versandt.

Eine Einladung geht rechtzeitig zu.

Schmiedetag

Anlässlich des 650-jährigen Bestehens der Schmiedeinnung Leipzig findet am **26.09.2009** ein Schmiedetag in Leipzig statt.

3. Fragebogen zur Unternehmensfinanzierung und zum Bankenverhalten 2009 durch das ZDH

Die Themen Finanzierung und Bankenverhalten haben für viele Unternehmen eine steigende Bedeutung, insbesondere in Zeiten der aktuellen Finanzmarkturbulenzen. Ursache für Verharmlosungen auf der einen und Übertreibungen auf der anderen Seite ist der Mangel an verlässlichen Daten zur tatsächlichen betrieblichen Praxis. KfW und Wirtschaftsverbände haben sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Diskussion durch die Erhebung und Bereitstellung entsprechender Informationen zu versachlichen.

Wir möchten Sie bitten, uns dabei durch die Beantwortung dieses Fragebogens zu unterstützen. Wir wollen mit Ihrer Hilfe dazu beitragen, dieses enorm wichtige Thema in den Mittelpunkt der politischen Diskussion zu rücken. Selbstverständlich werden die erhobenen Daten strikt anonym ausgewertet.

Diese Fragebogen kann in der Geschäftsstelle des Fachverbandes angefordert werden.



4. Merkblatt – KfW – Kredit-Sonderprogramm 2009

Kredite insbesondere für mittelständische Unternehmen zur Finanzierung von Vorhaben in Deutschland

Um die Kreditversorgung der Wirtschaft und insbesondere des Mittelstands zu sichern, wird im Auftrag des Bundes das Finanzierungsangebot der KfW Mittelstandsbank befristet erweitert.

Das KfW-Sonderprogramm 2009 orientiert sich in seiner Struktur an dem Programm "KfW-Unternehmerkredit". Im KfW-Sonderprogramm 2009 werden Kredite zu Marktkonditionen insbesondere an mittelständische Unternehmen zur mittel- und langfristigen Finanzierung von Vorhaben in Deutschland vergeben. Bei der Finanzierung von Investitionen stellt die KfW die durchleitenden Banken bis zu 90 % von der Haftung frei und trägt somit den überwiegenden Teil des Kreditrisikos.

Was wird mitfinanziert?

Alle **Investitionen**, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Darüber hinaus können **Betriebsmittel** (einschließlich Warenlager sowie sonstiger Liquiditätsbedarf, zum Beispiel durch Anschlussfinanzierungen bzw. Prolongationen, im folgenden *Betriebsmittel* genannt) finanziert werden.

5. Kurzarbeit

Kurzarbeitergeld – Sozialversicherung trägt der Arbeitgeber

Aus dem Merkblatt der Bundesanstalt für Arbeit

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege und Rentenversicherung für die Ausfallstunden bemessen sich nach dem (fiktiven) Arbeitsentgelt. Die Höhe dieser Beiträge wird bestimmt

- a) durch 80 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen den ungerundeten Werten des Sollentgeltes (brutto) und des Istentgeltes (brutto)

und

- b) dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung, dem Beitragssatz der Rentenversicherung, in der der Kug-Empfänger Mitglied ist.

Die Beiträge hat der Arbeitgeber allein zu tragen. Die alleinige Beitragspflicht des Arbeitgebers bei Bezug von Kurzarbeitergeld umfasst den gesamten aus dem fiktiven Arbeitsentgelt ermittelten Beitrag, d.h. auch den von allen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherungen allein zu tragende Betrag in Höhe von 0,9 v.H.

Diese Vorgabe macht das Kurzarbeitergeld zu einer relativ teuren Regelung.

Es wird empfohlen, vor der Beantragung von Kurzarbeit diese Kostenbelastung zu ermitteln, denn es sind Fallkonstellationen möglich, bei denen der Arbeitgeber 400 € und mehr je Arbeitnehmer an Sozialversicherungsbeiträge abzuführen hat. Die Kostenbelastung steigt zudem mit der Zunahme der Differenz zwischen dem Soll- und dem Istentgelt, also der Zunahme des Arbeitszeitausfalls.

Geförderte Qualifizierung bei Kurzarbeit

Zum 01.01.2009 wurde die Möglichkeit zur geförderten Qualifizierung während Kurzarbeit neu gestaltet und erweitert.

So stellt die Bundesagentur für Arbeit (BA) in diesem Jahr zusätzlich 50 Mio. Euro zur Qualifizierung von und- und angelernten Beschäftigten zur Verfügung. Darüber hinaus ist zum Jahresanfang eine neue Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer in Kraft getreten, die konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 169 SGB III beziehen (keine Einschränkung auf Qualifikation o.ä.). Hierfür stehen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) bundesweit bis 30.06.2011 insgesamt zunächst 40 Mio. zur Verfügung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat allerdings bereits signalisiert, dass dieses Volumen bei einem höheren Bedarf auch entsprechend aufgestockt werden kann.

6. Kein Verfall von Jahresurlaub infolge Krankheit

Ein Arbeitnehmer verliert nicht seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, den er wegen Krankheit nicht ausüben konnte. Der nicht genommene Jahresurlaub ist abzugelten. So legt der Europäische Gerichtshof den in der Gemeinschaftsrichtlinie über die Arbeitszeit (2003/88/EG vom 04.11.03) verankerten Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub aus.

Dazu führt der Europäische Gerichtshof aus, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einem ordnungsgemäß krankgeschriebenen Arbeitnehmer nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden kann, dass er während des in einem Mitgliedstaat festgelegten Bezugszeitraums tatsächlich gearbeitet hat. Folglich kann ein Mitgliedstaat den Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub am Ende eines Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums nur unter der Voraussetzung vorsehen, dass der betroffene Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit hatte, seinen Urlaubsanspruch auszuüben (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 20.01.08 – C-350/06; C-520/06).

7. Nutzungsausfallentschädigung 2009 für PKW, Geländewagen und Transporter

Im Falle eines Verkehrsunfalls, unabhängig ob aufgrund eines privaten oder geschäftlichen Einsatzes des Fahrzeuges, stellt sich für den Geschädigten und die beteiligten Parteien recht häufig die Frage nach der Nutzungsausfallentschädigung für das betroffene Fahrzeug. Seit 1966 rechnen Zivilgerichte, Haftpflichtversicherer und Verkehrsanwälte die Nutzungsausfallentschädigung bei unfallbedingtem Ausfall eines Kfz regelmäßig nach den von Sanden und Danner begründeten Tabellen ab (sog. "Schwacke-liste"). Seitens der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wurde die Bedeutung dieser Tabellen für die Praxis betont und ihre Anwendung dem Tatrichter empfohlen.

Die komplette Schwacke-liste Nutzungsausfallentschädigung 2009 (für alle Schadensfälle ab dem 01.01.09) mit Fahrzeugen mit offenen und geschlossenen Bauzeiträumen kann bestellt werden unter www.schwacke.de.

8. Informationen zu „Rückzahlungsklauseln“

Worum geht es?

Was ist, wenn Sie Geld in die Fort- und Weiterbildung Ihrer Mitarbeiter investiert haben und ihr Mitarbeiter Ihnen dann seine Kündigung auf den Tisch legt? Spätestens jetzt werden Sie erkennen, wie wichtig eine Rückzahlungsvereinbarung ist.

Der abrufbare Beitrag zeigt Ihnen, wie Sie rechtswirksame Vereinbarungen treffen.

9. Neues Forderungssicherungsgesetz

Nach dem Bundestag hat am 19.09.2008 auch der Bundesrat das „Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen“ verabschiedet. Es tritt mit dem 01.01.2009 in Kraft, da es Ende Oktober im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (BGB 1 Teil 1, Ausgabe 28.10.2008).

Die neuen Vorschriften im Überblick können abgefordert werden.

Rückfax an Fachverband Metall Sachsen Fax: 0351/ 8506482

von:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort : _____

Firmenstempel:

Ich habe Interesse an der Info Rückzahlungsklausel Neues Forderungssicherungsgesetz

9. Seminarangebot: Datensicherheit und Online Recht

In Zusammenarbeit zwischen der ÜWG Sachsen e.V. und dem Fachverband Metall Sachsen bieten wir unseren Mitgliedsbetrieben ein Seminar zur Datensicherheit und Online Recht mit dem Untertitel – Der Büroalltag ohne Viren und Abmahnungen – an.

Da wir dieses Thema für wichtig halten, freuen wir uns dieses auf die Handwerksbetriebe zugeschnittene Programm Ihnen kostengünstig am

Donnerstag, den 26.03.2009
von 09.00 – ca. 12.00 Uhr

anbieten zu können.

Da wir dieses vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert bekommen, bieten wir Ihnen dieses Seminar von ca. 3 Std. einschl. Seminarunterlagen, CD, Pausengetränke und Mittagsimbiss für 15,00 € an.

Spezielle Fragen können anschließend mit Herrn Gabriel besprochen und diskutiert werden.

Wir erwarten eine rege Beteiligung der Betriebsinhaber und Mitarbeiter, die in Ihrem Betrieb mit der Computertechnik arbeiten.

Rückfax bitte **bis zum 21.03.2009** an den Fachverband Metall Sachsen unter
0351 8506482

Ich nehme mit Personen an dem Seminar teil.

Stempel/ Unterschrift